

## Elternbrief

- Realschule Osterburken -

---

Osterburken, den 17.11.2022

### Änderungen der Bestimmungen zur Absonderung und Testung

Sehr geehrte Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

die Corona-Verordnung Absonderung wurde zum 16. November aufgehoben, seit heute gilt die Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen. Mit Schreiben vom 16.11.2022 wurden wir nun durch das Kultusministerium über die daraus resultierenden Bestimmungen für die Schulen informiert:

- Die bisher geltende **Absonderungspflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen wird durch eine Maskenpflicht für die infizierte Personen ersetzt**. Diese Pflicht gilt allerdings nur für Personen, die von einer zugelassenen Stelle positiv getestet wurden (z.B. Teststelle, Apotheke...). Personen, die sich mit einem Selbsttest positiv auf das Coronavirus getestet haben, wird dringend geraten, den Kontakt zu anderen Personen zu reduzieren und das Ergebnis durch ein zertifiziertes Testangebot überprüfen zu lassen.
- **Generell gilt: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben**. Das heißt, symptomatisch erkrankte Schülerinnen und Schüler, ebenso wie Lehrkräfte, sollten auf einen Schulbesuch verzichten. Diese dringende Empfehlung gilt im Übrigen unabhängig davon, ob die Person mit dem Coronavirus, einem Influenzavirus oder einem anderen Krankheitserreger infiziert ist.
- Die Maskenpflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen gilt:
  - in Innenräumen
  - im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- **Infizierte Personen, die keine Maske tragen, unterliegen allerdings weiterhin der Absonderungspflicht**. Das heißt, dass für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte die Teilnahme am Präsenzunterricht ausgeschlossen ist, wenn keine Maske getragen werden kann. Ist das Tragen einer Maske z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, bleibt es ebenfalls bei der Absonderungspflicht. Es ist also nicht maßgeblich, aus welchen Gründen keine Maske getragen wird.
- Die Maskenpflicht kann erfüllt werden durch das durchgehende Tragen einer **medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske** (FFP2 oder vergleichbar).

- **Sport- und Musikunterricht**

- Mediziner raten von einer körperlichen Belastung während einer Corona-Infektion ab. Daher sollten positiv getestete Schülerinnen und Schüler **für den Zeitraum der absonderungsersetzenden Maßnahmen nicht aktiv am fachpraktischen Sportunterricht teilnehmen.**
- Das Musizieren mit Blasinstrumenten ist ohne Maske nicht möglich und daher in Innenräumen für den Zeitraum der Maskenpflicht ausgeschlossen. Das Singen ist in Innenräumen mit Maske gestattet.

- An **Leistungsfeststellungen und Prüfungen** können auch positiv auf Corona getestete Personen teilnehmen, sofern sie eine Maske tragen. Bei Leistungsfeststellungen von längerer Dauer kann das Tragen einer Maske allerdings als belastend empfunden werden. Deshalb können sich die der Maskenpflicht unterliegenden Schülerinnen und Schüler entscheiden, ob sie

- mit Maske teilnehmen wollen oder
- die Maske nicht tragen wollen und aufgrund der Absonderungspflicht als entschuldigt gelten. Der Corona-Test muss dann allerdings von einer anerkannten Teststelle bescheinigt sein.

Für Rückfragen stehen wir wie gewohnt zur Verfügung.

Herzliche Grüße,

Tobias Majer  
*Realschulrektor*

Juliane Egolf  
*Realschulkonrektorin*